

Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandschutzkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandschutzkostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderlicher Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachschau (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.
- (4) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung aller Tätigkeiten im Rahmen der Brandverhütungsschau und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z. B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.06.2017

Kl u g e
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Hohenstein-Ernstthal

- (1) Stundensätze Personal
Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal 40,00 Euro/Stunde
- (2) Fahrzeugsätze
Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer 0,30 Euro/km
- (3) Auslagen nach § 4 dieser Satzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.